



MENOLD
BEZLER

“INTERIMS- UND DIREKT- VERGABE WEGEN DRINGLICHKEIT”

Dr. Valeska Pfarr, Rechtsanwältin
Sarah Steckdaub, Rechtsanwältin

DRINGLICHKEIT

§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV

„Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, (...)

3.

wenn **äußerst dringliche, zwingende Gründe** im Zusammenhang **mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten**, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit **dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.**



DRINGLICHKEIT

Nach dem Einsturz einer Brücke arbeitet eine Spezialfirma an der Beseitigung der Trümmer. Es droht Hochwasser in der Innenstadt. "Die Zeit rennt uns weg", warnt die Feuerwehr.

Durften die Beseitigungsarbeiten an die Spezialfirma direkt vergeben werden?





- akute Gefahrensituationen und höhere Gewalt in Betracht
- Behebung von Sturm- und Brandschäden oder sonstigen Katastrophenschäden
- sowie die Beschaffung von Leistungen, die der kurzfristigen Bewältigung von Krisen
- und der **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen.**

Abrissarbeiten an eingestürzter Brücke in Dresden vorerst beendet

Rechtzeitig vor dem Hochwasser sind die Trümmer der Carolabrücke am Ufer zur Neustadt entfernt worden. Ein Teil liegt aber immer noch in der Elbe.

Aktualisiert am 14. September 2024, 22:31 Uhr | Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, ccs

▶ 3 Min. | 146 |



DRINGLICHKEIT



→ „Eine äußerste Dringlichkeit kann hingegen nicht mit bloßen wirtschaftlichen Erwägungen begründet werden.“

*vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 07.06.2022 - 11 Verg 12/21;
ebenso: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.12.2019 - Verg 18/19*



DRINGLICHKEIT

WETTBEWERB TROTZ DRINGLICHKEIT?



Wettbewerb trotz Dringlichkeit – Vorgabe der Rechtsprechung

„Auch in den Fällen der so genannten **Notvergabe** gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV hat der öffentliche Auftraggeber **so viel Wettbewerb wie jeweils möglich sicherzustellen**; er muss daher regelmäßig mehrere Angebote einholen und so mindestens **„Wettbewerb light“** initiieren. Tut er dies nicht, liegt ein **Ermessensfehler** vor.“

vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021 – Az.: 17 Verg 4/21

„...bei Dringlichkeitsvergaben im Bereich der Daseinsvorsorge, die der öffentliche Auftraggeber zu vertreten hat, **ist jedenfalls erforderlich, dass der öffentliche Auftraggeber ein Mindestmaß an Wettbewerb [...] durchgeführt hat, indem er zumindest drei Vergleichsangebote einholt**“

vgl. KG Berlin, Beschluss vom 10.05.2022 - Verg 1/22

DRINGLICHKEIT

INTERIMSAUFTRÄGE IM BEREICH DER DASEINSVORSORGE: IMMER ZULÄSSIG?

Interimsaufträge im Bereich der Daseinsvorsorge – Vorgabe der Rechtsprechung

Im Bereich der Daseinsvorsorge war bisher anerkannt, dass der Aspekt der Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit hinter die Notwendigkeit der Kontinuität der Versorgungsleistung zurücktritt.

(vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 30.01.2014 - 11 Verg 15/13; bestätigt in OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.11.2022 – 11 Verg 5/22)



DRINGLICHKEIT

INTERIMSAUFTRÄGE IM BEREICH DER DASEINSVORSORGE: IMMER ZULÄSSIG?

Entscheidung des KG Berlin (B. v. 10.05.2022 – Verg 1/22)

Sachverhalt (verkürzt):

- Betrieb von Corona-Testzentren
- Bestandsverträge liefen zum Dezember 2021 aus. Nachfolgeausschreibung nicht einmal drei Monate vor Vertragsende eingeleitet.
- Nachprüfungsverfahren verzögerte die Vergabe (im Ergebnis: unrechtmäßiger Ausschluss eines Bieters)
- (Direkte) Interimsvergabe für den Monat Dezember 2021 mit Verlängerungsoption für Januar 2022 an den Bestandsdienstleister.

DRINGLICHKEIT

INTERIMSAUFTRÄGE IM BEREICH DER DASEINSVORSORGE: IMMER ZULÄSSIG?

Entscheidung des KG Berlin (B. v. 10.05.2022 – Verg 1/22)

Entscheidung:

- **Keine Dringlichkeit!**
- Verzögerung ist dem AG zuzurechnen, da
 - unrechtmäßiger Ausschluss des Antragstellers
 - zu später Beginn der Neuausschreibung

DRINGLICHKEIT

INTERIMSAUFTRÄGE IM BEREICH DER DASEINSVORSORGE: IMMER ZULÄSSIG?

Andere Ansicht : VK Niedersachsen, Beschluss vom 21.07.2023 – VgK-16/2023 **und OLG Frankfurt**, Beschluss vom 24.11.2022 – 11 Verg 5/22 **und BayObLG**, Beschluss vom 31.10.2022, Az.: Verg 13/22

- „In der wert- und insbesondere grundrechtsgebundenen Ordnung des Grundgesetzes und der Unionsverträge muss der Staat immer und **unabhängig von früheren Versäumnissen** in rechtmäßiger Weise in der Lage sein, **auf Notlagen zu reagieren**“
- „Der Aspekt **der Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit tritt in diesen Fällen [...] hinter die Notwendigkeit der Kontinuität der Versorgungsleistung zurück.**“
- **Aussetzungs- und Vorlagebeschluss OLG Düsseldorf**, vom 15.02.2023, Az.: VII-Verg 9/22

DRINGLICHKEIT

INTERIMSAUFTRÄGE IM BEREICH DER DASEINSVORSORGE: IMMER ZULÄSSIG?



Interimsaufträge im Bereich der Daseisvorsorge – Vorgabe der Rechtsprechung

Auch für Interimsaufträge gibt es Regeln:

- **Beteiligung der Bieter, die sich an einem vorangegangenen Vergabeverfahren beteiligt haben**
(vgl. VK Niedersachsen, Beschluss vom 21.07.2023 – Az.: VgK 16/2023 OLG Hamburg, Beschluss vom 08.07.2008 - 1 Verg 1/08;)
- **Zeitliche Befristung**

DRINGLICHKEIT

Fazit und Praxistipp

- Die Einholung dreier Angebote ersetzt – auch im Bereich der Daseinsvorsorge – kein reguläres Vergabeverfahren!
- Genügend Zeit für die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einplanen!
- Evtl. Möglichkeiten der Fristverkürzung nutzen